

Satzung des Kreiskrankenhauses Hagenow, Landkreis Ludwigslust

Präambel

Aufgrund § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 29, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2003 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 6 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung M-V - EigVO) vom 14. September 1998 (GVOBl. M-V, S. 808) hat der Landkreis Ludwigslust durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung vom 1. Februar 1996 folgende Satzung erlassen, zuletzt geändert durch Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust vom 26.06.2003:

§ 1

Träger und rechtliche Stellung

- (1) Das Kreiskrankenhaus ist eine kommunale Einrichtung der Gesundheitspflege des Landkreises Ludwigslust. Es führt den Namen „Kreiskrankenhaus Hagenow“.
- (2) Träger des Kreiskrankenhauses ist der Landkreis Ludwigslust.
- (3) Das Kreiskrankenhaus Hagenow wird als Eigenbetrieb des Landkreises nach den Vorschriften der Kommunalverfassung und der Eigenbetriebsverordnung als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises gesondert verwaltet und nachgewiesen.

Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist hinzuwirken. Die Vorschriften der KV M-V für das Sondervermögen gelten sinngemäß. Die Belange der gesamten Wirtschaft des Landkreises sind zu berücksichtigen.

- (4) Die Führung des Kreiskrankenhauses erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Erfüllung gemeinnütziger Zwecke, ohne dass die Einrichtung zugleich ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne der §§ 68 ff der KV M-V ist.

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Das Kreiskrankenhaus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kreiskrankenhauses ist die Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden und Leistungen von Geburtshilfe durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen.
- (2) Der Zweck des Kreiskrankenhauses wird insbesondere durch den Betrieb und die

Unterhaltung eines allgemeinen Krankenhauses mit den Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben verwirklicht. Das Kreiskrankenhaus ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Zweck unter Beachtung der Gemeinnützigkeit unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann.

- (3) Das Kreiskrankenhaus ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Kreiskrankenhauses und eventuelle Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreiskrankenhauses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, darf niemand begünstigt werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Kreiskrankenhauses, soweit es den Wert der eingebrachten Kapital- und Sacheinlagen übersteigt, ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Kreiskrankenhauses Hagenow beträgt 5.000.000,00 Euro.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem:

- Ärztlichen Direktor
- Leiter des Pflegedienstes
- Verwaltungsdirektor.

Sie trägt die Bezeichnung Krankenhausleitung. Der Verwaltungsdirektor wird vom Kreistag zum Ersten Betriebsleiter bestellt.

- (2) Die Krankenhausleitung leitet das Kreiskrankenhaus selbständig und ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Geschäftsführung des Krankenhausbetriebes. Sie hat sich dabei an der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Krankenhausträgers zu orientieren, ebenso an den Erfordernissen,

die das Bundes- und Landesrecht für den Betrieb von Krankenhäusern vorschreibt.

Ein Eilentscheidungsrecht der Krankenhausleitung für Angelegenheiten, die nicht ihrer Zuständigkeit unterliegen, besteht nicht. Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Landrat an.

- (3) Die Krankenhausleitung ist dem Träger des Krankenhauses für eine ordnungsgemäße Betriebsführung verantwortlich. Dabei sind die Grundsätze der Haushaltswirtschaft gemäß § 64 KV M-V zu beachten.

- (4) Die Krankenhausleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Kreiskrankenhauses.

§ 5 Vertretung

- (1) Der Verwaltungsdirektor vertritt das Kreiskrankenhaus für die Krankenhausleitung gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten und ist für den Abschluss von Verträgen zuständig, die nach den Bestimmungen der KV M-V, der EigVO und dieser Satzung nicht der Entscheidung des Landkreises obliegen.
- (2) Auf allen Geschäftsbriefen sind der Name des Krankenhauses und der Name des Trägers anzugeben.
- (3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Landrat öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Erklärungen des Kreiskrankenhauses, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Sie sind vom Landrat bzw. seinem Stellvertreter und dem Verwaltungsdirektor bzw. seinem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung und soweit die Krankenhausleitung im Rahmen der Satzung unterschriftsberechtigt ist.

- (5) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung wird der Krankenhausleitung das Recht eingeräumt, ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Kreiskrankenhauses zu übertragen.

§ 6 Auskunfts- und Berichtspflicht

- (1) Die Krankenhausleitung hat auf Verlangen dem Krankenhausträger oder seinem Beauftragten sämtliche Auskünfte und Unterlagen über die Betriebsführung zu erteilen bzw. zur Einsicht vorzulegen.

Dem vom Träger bestellten Abschlussprüfer ist die notwendige Unterstützung zu geben.

- (2) Die Krankenhausleitung hat dem Krankenhausträger gegenüber mindestens einmal pro Jahr über
- a) grundsätzliche Fragen der künftigen Betriebsführung
 - b) den Betrieb und die Lage des Krankenhauses, insbesondere über die Entwicklung der
 - Leistungsstruktur (Belegung, Verweildauer, sonstige Leistungsstellen)
 - Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan)
 - Finanzstruktur (Liquiditätsstatus)
 - Ertragsstruktur (Budgetergebnis und sonstiges Ergebnis, Gesamtergebnis)

zu berichten sowie über die Ergebnisse, die diese Strukturen in besonderem Maße beeinflusst haben.

Über außergewöhnliche Ereignisse, die das Krankenhaus betreffen, ist dem Landrat unverzüglich Bericht zu erstatten.

- (3) Die Krankenhausleitung hat ferner dem Krankenhausträger alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.

§ 7

Aufgaben der Mitglieder der Krankenhausleitung

- (1) Die Mitglieder der Krankenhausleitung tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die kooperative Führung des Krankenhausbetriebes. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Krankenhausleitung durch einzelne Mitglieder befreit die übrigen Mitglieder nicht von ihrer Gesamtverantwortung. Die Mitglieder der Krankenhausleitung werden durch den Kreistag bestellt.
- (2) Der Ärztliche Direktor des Krankenhauses ist für den ärztlichen Bereich des Krankenhauses verantwortlich. Er wird aus dem Kreise der Leitenden Ärzte der Hauptfachabteilungen bestellt.
- (3) Der Leiter des Pflegedienstes ist für den pflegerischen Dienst des Krankenhauses verantwortlich.
- (4) Der Verwaltungsdirektor ist für den Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich des Krankenhauses verantwortlich und führt die Geschäfte der Krankenhausleitung, § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Die Krankenhausleitung ist im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans berechtigt, Kredite zur Wirtschaftsführung und Investitionsfinanzierung aufzunehmen und rechtsverbindlich Kreditverträge abzuschließen.

Der Vertragsabschluß bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landrates. Bei Krediten des Landkreises an das Kreiskrankenhaus Hagenow und umgekehrt muss der Kreistag beschließen.

- (6) Die Kreiskrankenhausleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landrates bedarf.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Die Krankenhausleitung führt mindestens einmal im Monat Sitzungen durch. Eine außerordentliche Sitzung der Krankenhausleitung ist dann einzuberufen, wenn es von einem Mitglied verlangt wird.
- (2) Die Sitzung der Krankenhausleitung leitet der Verwaltungsdirektor, bei dessen Verhinderung der Ärztliche Direktor. Er hat die Sitzung vorzubereiten und einzuberufen. Die Tagesordnung bedarf gemeinsamer Abstimmung.
- (3) Im Einzelfalle können weitere Personen zu einer Sitzung der Krankenhausleitung beratend hinzugezogen werden.

- (4) Die Krankenhausleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder nach ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Einladung anwesend sind. Ein abwesendes Mitglied ist unverzüglich über die Beschlüsse der Krankenhausleitung zu unterrichten. Es kann binnen einer Woche nach Kenntniserlangung gegen die in seiner Abwesenheit gefassten Beschlüsse Einspruch gegenüber den beiden anderen Mitgliedern der Krankenhausleitung einlegen. Das geschäftsführende Mitglied der Krankenhausleitung ist verpflichtet, unverzüglich nach Eingang des Einspruchs eine Sitzung der Krankenhausleitung einzuberufen und den angefochtenen Beschluss erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Kann in dieser Sitzung der angefochtene Beschluss nicht einstimmig gefasst werden, findet Abs. (5) Anwendung.
- (5) Die Krankenhausleitung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Wird dies nicht erreicht, ist der Sachverhalt dem Landrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Der Verwaltungsdirektor hat dafür zu sorgen, dass alsbald nach jeder Sitzung die Mitglieder der Krankenhausleitung eine Abschrift der Sitzungsniederschriften erhalten.
- (7) Der Verwaltungsdirektor ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Er hat darüber zu berichten.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Die Unterrichtung der Presse, des Rundfunks oder Fernsehens über dienstliche Angelegenheiten obliegt allein dem Träger des Kreiskrankenhauses.

§ 10 Beschlüsse des Kreistages/Kreisausschusses

- (1) Beschlüsse des Kreistages sind unbeschadet der Regelungen der KV M-V, der EigVO und dieser Satzung erforderlich für:
 - a) Verschmelzung des Kreiskrankenhauses oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 - b) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 - c) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören und deren Wert 255.000,00 Euro übersteigt;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Belange des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.
- (2) Für die Zustimmung zur Pflegesatzvereinbarung ist ein Beschluss des Kreisausschusses erforderlich.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Krankenhausleitung und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Krankenhausleitung vom Landkreis Ludwigslust als Bedienstete des Landkreises eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Kreiskrankenhauses. Er überträgt auf der Grundlage des Stellenplanes die Zuständigkeit für alle personellen und sozialen Angelegenheiten des Kreiskrankenhauses nach Maßgabe der Satzung auf den Verwaltungsdirektor mit Ausnahme der leitenden Chefarzte und der Krankenhausleitung, die sich der Krankenhausträger vorbehalten hat.

§ 12 Kassenwirtschaft

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

§ 13 Rechenschaft

- (1) Die Krankenhausleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Träger des Krankenhauses vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist gemäß § 19 der EigVO vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 30.06.2003

Christiansen
Landrat